Bundesrat **Drucksache 509/93**

13.08.93

In - FJ - FS - Fz - R

30 Seiten

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Der vorliegende Entwurf strebt eine Neugestaltung der dienstrechtlichen Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung und langfristigen Beurlaubung im Beamtenverhältnis an. Die bisherigen an persönliche und sachliche Voraussetzungen anknüpfenden arbeitsmarkt- und familienpolitischen Tatbestände sollen mit dem Ziel einer dauerhaften Regelung für jeweils in bestimmten Bereichen auftretenden Ausnahmesituationen fortentwickelt werden. Es wird angestrebt, durch verbesserte Teilzeitbestimmungen dazu beizutragen, daß Beamtinnen und Beamte ihre beruflichen und familiären Interessen besser in Übereinstimmung bringen können. Weiter soll sichergestellt werden, daß auch in Zukunft im Bereich des öffentlichen Dienstes sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ergriffen werden können. Schließlich müssen dienstrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, um einer in einzelnen Bereichen eintretenden Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung durch Bewerbermangel für das Beamtenverhältnis effektiv entgegenzutreten.

...

Fristablauf: 24.09.93

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Der Entwurf sieht im wesentlichen folgende Neuregelung vor:

- Aufgabe der Höchstgrenze von 15 bzw. 20 Jahren bei der familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung nach § 48 a BRRG/§ 79 a BBG,

- Schaffung einer neuen Fallgruppe von Teilzeitbeschäftigung (§ 44 b BRRG/§ 72 b BBG des Entwurfs) für Bereiche des öffentlichen Dienstes, in denen ein außergewöhnlicher Bewerbermangel für das Beamtenverhältnis besteht,

- Aufgabe der Befristung bei der arbeitsmarktpolitischen Fallgruppe nach § 44 a BRRG/§ 72 a BBG (zuletzt bis 31.12.1996),

- Aufnahme einer Ausnahmeregelung in § 44 a BRRG § 72 a BBG, nach der älteren Beamten ab der Vollendung des 55. Lebensjahres Teilzeitbeschäftigung auch ohne die arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen bewilligt werden kann, wenn diese zuvor mindestens 15 Jahre teilzeitbeschäftigt waren und ihnen eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Gewisse Mehraufwendungen entstehen lediglich aufgrund der höheren Sozial- und Gemeinkosten von Teilzeitbeschäftigung. Dagegen ist in den Bereichen Besoldung und Versorgung wegen der im Verhältnis zur Vollzeitbeschäftigung reduzierten Leistungen Kostenneutralität gegeben.

Bundesrat **Drucksache** 509/93

13.08.93

In - FJ - FS - Fz - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) - 221 00 - Di 50/93

Bonn, den 13. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Fristablauf: 24.09.93

Drucksache 509/93

Entwurf

eines Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 44 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 44 a

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren,

2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,

3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zu einer Dauer von insgesamt 20 Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 42 Abs. 1 Satz 3 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwi-

derlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von 20 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 44 b oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 44 b dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 44 b Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 48 a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Beamten mit Dienstbezügen nach einer Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 15 Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach Absätzen 3 und 4 oder § 44 b Abs. 1 erreicht ist, die Voraussetzungen des § 48 a nicht vorliegen und es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren."

2. Nach § 44 a wird folgender § 44 b angefügt:

"§ 44 b

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß in Bereichen, in denen aufgrund der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht und deshalb zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung ein dringendes Bedürfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften gegeben ist, Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren bewilligt werden kann. § 44 a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gilt § 42. § 42 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist.

(3) § 44 a Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 44 a Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt."

3. § 48 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 44 a Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. § 44 a Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 3 Satz 4 gelten entsprechend."

Artikel 2
Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 72 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 72 a

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren,

2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,

3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zu einer Dauer von insgesamt 20 Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Dem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 66 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von 20 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 72 b oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 72 b dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht

überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 72 b Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt.Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 79 a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Beamten mit Dienstbezügen nach einer Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 15 Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach Absätzen 3 und 4 oder § 72 b Abs. 1 erreicht ist und die Voraussetzungen des § 79 a nicht vorliegen und es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren."

2. Nach § 72 a wird folgender § 72 b angefügt:

"§ 72 b

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen aufgrund der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht und deshalb zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung ein dringendes Bedürfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften gegeben ist, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren bewilligt werden. § 72 a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gelten die §§ 64 bis 66. § 65 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist.

(3) § 72 a Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatz 1 Satz 2 oder im Sinne des § 72a Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt."

3. § 79 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 72 a Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. § 72 a Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. § 72a Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend."

Artikel 3
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 1 werden nach der Angabe "§ 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2" ein Komma und die Angabe "§ 72 b Abs. 1 Satz 1" eingefügt.

Artikel 4
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe "§ 72 a" die Angabe "oder 72 b" eingefügt.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird nach der Angabe "§ 72 a" ein Komma und die Angabe "§ 72 b" eingefügt.

Artikel 5
Änderung des Soldatengesetzes

§ 28 a des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Einem Berufssoldaten kann nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindesten 20 Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen."

2. Im Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig" durch die Wörter "Trotz der Erklärung des Berufssoldaten nach Satz 1 dürfen Nebentätigkeiten genehmigt werden" ersetzt.

Artikel 6
Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 48 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 48 b Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung eines ermäßigten

Dienstes oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen."

2. § 48 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Einem Richter ist in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegebe ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach einer Vollbeschäftigung im öffentliche Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken mu Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen."

b) Im Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "Ausnahmen von Satz sind nur zulässig" durch die Wörter "Trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 dürfen Nebentätigkeiten genehmig werden" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 is einem Richter nach einer Ermäßigung des Dienstes von mind stens fünfzehn Jahren und nach Vollendung des fünfundfünf zigsten Lebensjahres auf Antrag der Dienst bis auf drei Viertel seines regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen, wenn d Voraussetzungen des § 48 a Abs. 1 nicht vorliegen und es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollbeschäftigu zurückzukehren."

3. § 76 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter wegen der Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen ist. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht unterschritten werden."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 Nummer 4 dürfen Nebentätigkeiten genehmigt werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung nicht zuwiderlaufen."

bb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann."

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 76 b oder Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 2 Satz Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 76 b dürfen zusammen die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 oder im Sinne des § 76 b gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß anstelle der Dauer von fünfzehn Jahren die Dauer von zwanzig Jahren tritt. Urlaub nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach Absatz 1 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Abweichend von Absatz 2 ist einem Richter nach einer Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens fünfzehn Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach Absätzen 4 und 5 oder § 76 a Abs. 1 erreicht ist und die Voraussetzungen des § 76 b Abs. 1 nicht vorliegen und es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollbeschäftigung zurückzukehren."

4. Nach § 76 a wird folgender § 76 b eingefügt:

"§ 76 b
Teilzeitbeschäftigung bei Bewerbermangel

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht und deshalb zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung ein dringendes Bedüfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften gegeben ist, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren zu bewilligen ist. § 76 a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gilt § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, § 42 Abs. 2 Satz 3 jedoch mit der Maßgabe, daß vom regelmäßigen Dienst ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist.

(3) § 76 a Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 76 a Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 76 a Abs. 2 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfzehn Jahren die Dauer von zwanzig Jahren tritt."

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Entwurf strebt eine Neugestaltung der beamtenrechtlichen Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung und langfristigen Beurlaubung im Beamtenverhältnis an. Die bisherigen, an persönliche und sachliche Voraussetzungen anknüpfenden arbeitsmarkt- und familienpolitischen Tatbestände werden mit dem Ziel einer dauerhaften Regelung für jeweils in bestimmten Bereichen auftretende Ausnahmesituationen fortentwickelt.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen kommt auch künftig eine voraussetzungslose unbefristete Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Beamtenverhältnis nicht in Betracht. Gemäß Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln. Das Leitbild und den wesentlichen Strukturinhalt, der das Beamtenverhältnis seit jeher kennzeichnet, bildet die Vollzeitbeschäftigung auf Lebenszeit und nicht die Teilzeitbeschäftigung. Daraus folgt, daß Vollzeitbeschäftigung der Regelfall, Teilzeitbeschäftigung oder langfristige Beurlaubung dagegen die an bestimmte sachliche und persönliche Voraussetzungen anknüpfende Ausnahme bleiben müssen. Es wird daran festgehalten, daß die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und langfristigem Urlaub den freiwillig gestellten Antrag des Beamten voraussetzt.

1. Die derzeitige Arbeitsmarktlage sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern ist gekennzeichnet durch eine hohe Zahl Arbeitssuchender in verschiedenen Beschäftigungsbereichen, andererseits besteht aber in anderen Bereichen - auch im öffentlichen Dienst - ein Mangel an qualifizierten Bewerbern. In dieser Situation ist eine Reaktion mit dienstrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist deshalb die Möglichkeit arbeitsmarktpolitischer Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 44 a BRRG auch in Zukunft dringend geboten, ohne daß sich der Zeitraum dafür eingrenzen ließe. Durch eine genaue tatbestandliche Beschreibung der Ausnahmesituation am Arbeitsmarkt, in der Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung bewilligt werden können, soll künftig die bisher in regelmäßigen Abständen erforderliche Befassung der Gesetzgeber von Bund und Ländern entbehrlich gemacht werden.

Eine Ausnahmeregelung sieht vor, daß älteren Beamten ab der Vollendung des 55. Lebensjahres Teilzeitbeschäftigung auch ohne die arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen bewilligt werden kann, wenn sie zuvor mindestens 15 Jahre teilzeitbeschäftigt waren und ihnen eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

2. Weiterhin ist vorgesehen, durch eine neue Fallgruppe von Teilzeitbeschäftigung in Bereichen, in denen ein außergewöhnlicher Mangel an Bewerbern für Beamtenverhältnisse besteht, bzw. in denen auch Beamte aus dem öffentlichen Dienst abwandern, diesem Bewerbermangel entgegenzuwirken.

 Die Zahl der Bewerber und Bediensteten, die bereit sind, einer Vollzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis nachzugehen, reicht in verschiedenen Bereichen nicht mehr aus, um entsprechend dem Auftrag des Grundgesetzes die Wahrnehmung wichtiger hoheitsrechtlicher Befugnisse durch Beamte sicherzustellen. Aufgrund geänderter gesellschaftlicher Verhältnisse dürfte jedoch bei vielen Bewerbern und Beamten die Bereitschaft bestehen, im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung in das Beamtenverhältnis einzutreten bzw. darin zu verbleiben. Auf diesen Personenkreis kann aufgrund der angespannten Arbeitsmarktlage nicht verzichtet werden.

3. Die in der bisherigen Regelung von familienpolitischer Teilzeitbeschäftigung enthaltene Höchstgrenze von 15 bzw. 20 Jahren wird aufgegeben. Solange ein minderjähriges Kind zu betreuen oder ein pflegebedürftiger Angehöriger zu pflegen ist, soll es den Beamtinnen und Beamten möglich sein, Teilzeitbeschäftigung auszuüben.
Den Beamtinnen und Beamten wird es erheblich erleichtert, familiäre und berufliche Interessen in Übereinstimmung zu bringen.

 Auf diese Weise wird dem in Art. 6 des Grundgesetzes enthaltenen Gebot zum besonderen Schutz von Ehe und Familie durch die staatliche Ordnung Rechnung getragen. Die Neuregelung stellt einen weiteren entscheidenden Beitrag dazu dar, dem Anliegen des Art. 6 des Grundgesetzes auch im Beamtenverhältnis uneingeschränkt Geltung zu verschaffen.

4. Die familienpolitischen Regelungen dieses Entwurfs werden ergänzt durch die im Entwurf eines Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes vorgesehenen weiteren Vorschriften zur Beseitigung der Benachteiligung und zur Förderung der Frau im Beruf sowie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf - auch bezüglich der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamten.

Die entsprechenden Überlegungen gelten für Richter. Jedoch besteht bei den Gerichten des Bundes kein Mangel an richterlichen Bewerbern. Ein solcher Mangel ist auch nicht zu erwarten.

B. zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

1. § 44 a Abs. 1

Die Vorschrift des Entwurfs regelt die Fälle von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Beamtenverhältnis, die der Bekämpfung

der Arbeitslosigkeit dienen sollen. Sie knüpft an die bestehende Regelung des § 44 a BRRG an. Es wird jedoch die bisher geltende zeitliche Befristung (zuletzt bis 31.12.1996) aufgegeben. Zugleich erfolgt eine Präzisierung des Tatbestandes.

Die verfassungsmäßige Legitimation der arbeitsmarktpolitischen Teilzeitbeschäftigung setzt eine besondere Ausnahmesituation am Arbeitsmarkt voraus. Es handelt sich um eine aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes gebotene Notmaßnahme, die nur bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Arbeitslosigkeit Anwendung finden kann.

Bisher brachte die zeitliche Befristung - zuletzt bis 1996 - den besonderen Ausnahmecharakter der Regelung zum Ausdruck. Nach dem Ablauf der jeweiligen Befristung machte sie eine erneute Befassung der Gesetzgeber erforderlich.

Der Ausnahmecharakter der Vorschrift wird künftig nicht mehr durch eine zeitliche Befristung, sondern durch eine genaue Beschreibung der Notsituation im Tatbestand zum Ausdruck gebracht. Nur solange ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang in bestimmten Bereichen besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, kann Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung bewilligt werden. Liegen die im Tatbestand genannten Voraussetzungen nicht mehr vor, kommen derartige Maßnahmen des Dienstherrn mit dem Ziel der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht in Betracht.

Eine derartige gesetzliche Dauerregelung macht es für den Gesetzgeber entbehrlich, das Fortbestehen der Voraussetzungen der Norm - die besondere Lage am Arbeitsmarkt - immer wieder zu überprüfen und die Regelung fortzuschreiben, aufzuheben oder wieder einzusetzen.

2. § 44 a Abs. 2

Sätze 1, 2 und 4 enthalten unveränderte Regelungen.

Die Neuformulierung des Satzes 3 soll klarstellen, daß der Dienstherr trotz der Verzichtserklärung des Beamten Nebentätigkeiten genehmigen kann, soweit diese dem arbeitsmarktpolitischen Zweck der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung der Rechtslage tritt durch die Neuformulierung nicht ein.

Durch Satz 5 wird die Möglichkeit einer Rückkehr aus dem Urlaub in besonderen Härtefällen aufgrund dienstlicher Fürsorge für die Fallgruppen des Abs. 1 Nr. 3 und 4 einheitlich geregelt.

3. § 44 a Abs.3

Unveränderte Regelungen.

4. § 44 a Abs. 4

Die Änderung ist im Hinblick auf den neuen § 44 b sowie die Änderung des § 48 a erforderlich. Die Regelung bestimmt, daß Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung wegen Bewerberüberhangs - mit Ausnahme der Altersteilzeitbeschäftigung - sowie Teilzeitbeschäftigung wegen Bewerbermangels nach § 44 b die Dauer von 15 bzw. 20 Jahren nicht überschreiten dürfen. Aus den genannten verfassungsrechtlichen Gründen soll die Regelung gewährleisten, daß durch die Einführung des § 44 b keine Erweiterung der zeitlichen Begrenzung von Teilzeitbeschäftigung und langfristiger Beurlaubung eintritt. Die Höchstdauer langfristiger Beurlaubung auch in Verbindung mit Urlaub nach § 48 a bleibt aus diesen Gründen weiter auf 12 Jahre beschränkt.

5. § 44 a Abs. 5

Die neugeschaffene Ausnahmeregelung sieht vor, daß älteren Beamten, die mindestens 15 Jahre teilzeitbeschäftigt waren, ab Vollendung des 55. Lebensjahres Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden kann, wenn die Höchstgrenzen von arbeitsmarktpolitischer Teilzeitbeschäftigung ausgeschöpft sind oder die Voraussetzungen der familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung nicht mehr

vorliegen und ihnen eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist. Dadurch sollen Härtefälle vermieden werden, die entstehen, wenn Beamte nach langer Teilzeitbeschäftigung in höherem Lebensalter in Vollzeitbeschäftigung zurückkehren müssen, obwohl sie den Anforderungen aufgrund nachlassender körperlicher oder geistiger Kräfte nicht mehr voll gewachsen sind. Zugleich trägt die Vorschrift dazu bei, ein Ausscheiden der betroffenen Beamten, die nicht mehr zur Vollzeitbeschäftigung zurückkehren können, aus dem Beamtenverhältnis zu verhindern. Die Regelung ist sowohl aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn aber auch - im Hinblick auf Bereiche der öffentlichen Verwaltung mit Bewerbermangel - als Maßnahme zur Gewährleistung des Funktionsvorbehaltes (vgl. Begründung zu § 44 b) dringend geboten. Bei der Auslegung des Begriffes "zuzumuten" ist zur Vermeidung ungerechtfertigter Eingriffe in die von den hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG vorgegebenen Strukturprinzipien (volle Hingabepflicht, Hauptberuflichkeit) ein strenger Maßstab anzulegen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

1. § 44 b Abs. 1

Die Neuregelung ermöglicht es, in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation am Arbeitsmarkt ein außergewöhnlicher Bewerbermangel für das Beamtenverhältnis und im Interesse der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung deshalb ein dringendes Bedürfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften besteht, Beamten Teilzeitbeschäftigung bis zu insgesamt 15 bzw. 20 Jahren zu bewilligen.

Durch diese neue Fallgruppe von Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis soll die Gewinnung von erforderlichem und qualifiziertem Personal erleichtert und zugleich erreicht werden, daß Beamte, die aus persönlichen Gründen eine Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst nicht mehr ausüben können, nicht aus dem Dienst ausscheiden müssen, sondern durch Gewährung von Teilzeitbeschäftigung dem öffentlichen Dienst erhalten bleiben.

Die Neuregelung ist erforderlich im Hinblick auf die Gewährleistung des in Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz verankerten Funktionsvorbehalts. Dieser bestimmt, daß die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Beamten).

Das Grundgesetz sieht in der Institution des Berufsbeamtentums die Gewähr für den Vollzug des demokratisch gebildeten Gemeinwillens. Durch das Berufsbeamtentum soll die von sachfremden Einflüssen unbehinderte, sachgerechte und optimale Erfüllung der wesentlichen öffentlichen Aufgaben im Interesse des Bürgers gewährleistet werden. Im Spannungsfeld organisierter Gruppeninteressen und Gruppeneinflüsse ist ein unabhängiges Berufsbeamtentum, das dem Staat zu besonderer Treue verpflichtet ist, Garant dafür, daß der öffentliche Dienst das Gemeinwohl nicht gegenüber einem Gruppeninteresse oder gegenüber eigenen Interessen hintanstellt. Dieses Verfassungsgebot kann nur erfüllt werden, wenn die Gewinnung des erforderlichen Beamtennachwuchses sichergestellt ist und eine Abwanderung qualifizierter Beamter verhindert wird. Soweit durch die Neuregelung einzelne nach Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz das Beamtenverhältnis prägende Strukturinhalte berührt werden, wie die Hauptberuflichkeit und die Pflicht zur vollen Hingabe, ist dies im Hinblick auf die Gewährleistung des Funktionsvorbehalt nach Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz gerechtfertigt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz auch eine Aushöhlung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums verhindern soll, indem er sicherstellt, daß dem Berufsbeamtentum auch ein substantiell bedeutsamer Tätigkeitsbereich erhalten bleibt. Ein Beamtentum,das zwar nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums ausgestaltet wäre, das jedoch nur eine untergeordnete Funktion in der Staatsgewalt hätte, weil wichtige öffentliche Aufgaben von sonstigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes wahrgenommen würden, würde nicht die vom Grundgesetz zugedachte Stellung einnehmen.

Durch die vorgesehene Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung von maximal 15 bzw. 20 Jahren wird - wie in den anderen Fallgruppen -

gewährleistet, daß die Vollzeitbeschäftigung den Regelfall im Beamtenverhältnis darstellt, während Teilzeitbeschäftigung die Ausnahme bilden muß.

Auch wenn die Regelung auf eine besondere Ausnahmesituation am Arbeitsmarkt reagiert, so bedarf es einer zeitlichen Befristung der Norm nicht. Durch die Fassung des gesetzlichen Tatbestandes wird sichergestellt, daß von der Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung nur Gebrauch gemacht werden darf zur Überwindung besonderer Ausnahmesituationen, in denen anderenfalls die Funktion des öffentlichen Dienstes durch einen Mangel an Beamten konkret gefährdet wäre.

2. § 44 b Abs. 2

§ 42, der die Ausübung von Nebentätigkeiten der Beamten regelt, findet Anwendung. Durch die in § 42 enthaltenen Regelungen wird geleistet, daß Beamte nur in solcher Weise und solchem Umfang Nebentätigkeiten ausüben, wie sich dies mit den hergebrachten Grundsätzen von Neutralitätspflicht, Hauptberuflichkeit und voller Hingabe vereinbaren läßt.

Da bei Teilzeitbeschäftigung wegen Bewerbermangels die Übernahme von Nebentätigkeiten dem Zweck der Regelung, Bewerber für das Beamtenverhältnis zu gewinnen, nicht zuwiderläuft, sind in dieser Fallgruppe teilzeitbeschäftigte Beamte den vollzeitbeschäftigten Beamten gleichzustellen.

Die Verweisung auf § 42 Abs. 2 Satz 3 soll dabei gewährleisten, daß Nebentätigkeiten in gleichem zeitlichen Umfang wie bei Vollzeitbeschäftigung übernommen werden können.

Die Zulassung von Nebentätigkeiten im beschriebenen Rahmen ist verfassungsrechtlich geboten.

Das sich aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz ergebende Recht auf entgeltliche Verwertung der Arbeitskraft steht auch den Beamten im

Rahmen der durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz vorgegebenen Grenzen zu. Das individuelle Grundrecht des einzelnen Beamten soll hier nicht weiter eingeschränkt werden, als es die Rücksichtnahme auf dienstliche Interessen erfordert.

3. § 44 b Abs. 3

Die Regelung bezüglich einer Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eines Übergangs zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entspricht der des § 44 a Abs. 2 Satz 4.

4. § 44 b Abs. 4

Die Regelung entspricht der des § 44 a Abs. 4.

Siehe die Begründung zu § 44 a Abs. 4.

Zu Artikel 1 Nr. 3

§ 48 a Abs. 2

Die bisher bestehende zeitliche Höchstgrenze von familienpolitischer Teilzeitbeschäftigung von 15 bzw. 20 Jahren wird aufgegeben. Teilzeitbeschäftigung soll nunmehr solange, aber auch nur solange gewährt werden können, wie tatsächlich ein Kind unter 18 Jahren oder ein pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger betreut bzw. gepflegt wird.
Auf diese Weise wird es vor allem den Frauen erleichtert, Familie und Berufstätigkeit in Übereinstimmung zu bringen. Beamtinnen und Beamte können sich künftig bei ihre Lebens- und Berufsplanung darauf verlassen und einrichten, daß während der Dauer der Minderjährigkeit von Kindern oder solange Angehörige zu pflegen sind, eine berufliche Entlastung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich ist. Zudem werden Härtefälle vermieden, die sich nach der bisherigen Regelung dadurch ergeben konnten, daß die besonderen

familiären Verpflichtungen, die zur Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und langfristigem Urlaub gegeben sein müssen, nach Ablauf der bisher geltenden Höchstgrenze unverändert fortbestehen. In solchen Fällen kann eine zeitliche Höchstgrenze bewirken, daß hochqualifizierte Beamtinnen und Beamte aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden. Durch die Neuregelung werden zum Schutz der Familien solche Zwangslagen der Betroffenen vermieden.

Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung ergibt sich aus der Schutzpflicht des Gesetzgebers für Ehe und Familie nach Art. 6 Grundgesetz sowie dem Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Grundgesetz. Die familienpolitischen und sozialstaatlichen Erwägungen, die zu einer Rechtfertigung der familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung aus Art. 6 Grundgesetz und Art. 20 Grundgesetz führten, können auch nach Ablauf einer vom Gesetzgeber festgelegten Höchstgrenze unverändert fortbestehen. Die Formulierung des Tatbestandes gewährleistet, daß nur so lange Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden kann, wie die nach Art. 6 GG und Art. 20 GG beachtenswerten Tatbestandsmerkmale vorliegen. Es kommt hinzu, daß bei der familienpolitisch motivierten Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeit ohne Höchstgrenze der Grundsatz der Hauptberuflichkeit nur geringfügig berührt wird, weil regelmäßig neben der für die Pflege aufgebrachten Zeit und Energie die gesamte für einen Erwerbsberuf zur Verfügung stehenden Kraft dem Dienstherrn zugute kommen wird. Auch wenn es sich ergeben sollte, daß in einzelnen Fällen Teilzeitbeschäftigung während der gesamten oder einer über die bisherigen Höchstgrenzen hinausreichenden Dienstzeit bewilligt werden wird, so können solche Ausnahmen den Grundsatz der Hauptberuflichkeit und Lebensberuflichkeit als Regel nicht in Frage stellen.

Hinsichtlich des Urlaubs bleibt es - auch in Verbindung mit anderen Fallgruppen von langfristiger Beurlaubung - bei einer Höchstdauer von 12 Jahren.

Zu Artikel 2

Die Änderungen des Bundesbeamtengesetzes entsprechen denen des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu Artikel 3

Notwendige redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die in Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 2 vorgesehenen Neuregelungen.

Zu Artikel 4

Notwendige redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die in Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 2 vorgesehenen Neuregelungen.

Zu Artikel 5

Angleichung an die beamtenrechtlichen Regelungen in § 44 a Abs. 1 Nr. 4 BRRG und § 72 a Abs. 1 Nr. 4 BBG.

Zu Artikel 6

Die §§ 48 a, 48 b und 76 a des Deutschen Richtergesetzes werden aus Gründen der Einheitlichkeit des Dienstrechts den beamtenrechtlichen Regelungen in Artikel 1 angepaßt und aus dem gleichen Grunde § 76 b eingefügt. Die schon nach geltendem Recht bestehenden Besonderheiten des Richterrechts, insbesondere die Gewährung eines Anspruchs auf die Freistellungen, werden beibehalten. Für die Richter im Bundesdienst wird von einer Regelung für den Fall des Bewerbermangels abgesehen, da es dazu an einem Bedürfnis fehlt. Ferner wird für diese Richter im Hinblick auf ihre besondere Tätigkeit bei der neuen Ausnahmeregelung entsprechend Artikel 1 Nr. 1 (§ 44 a Abs. 5 Beamtenrechtsrahmengesetz) eine Dienstzeitermäßigung lediglich bis auf drei Viertel des regelmäßigen Dienstes (nicht: bis zur Hälfte) vorgesehen. (§ 48 b Abs. 3).
Eine vergleichbare Abweichung enthält bisher § 48 a Abs. 2, die allerdings durch die jetzt vorgeschlagene Neufassung entfällt.

Kosten, Preiswirkungsklausel

Die bei den Dienstherren durch die Neugestaltung der Teilzeit- und Beurlaubungsregelungen entstehenden Kosten können nicht geschätzt werden, da die Zahl der Beamten, die davon Gebrauch machen werden, nicht absehbar ist.

Gewisse Mehraufwendungen entstehen lediglich aufgrund der höheren Sozial- und Gemeinkosten von Teilzeitbeschäftigung. Dagegen ist in den Bereichen Besoldung und Versorgung wegen der im Verhältnis zur Vollzeitbeschäftigung reduzierten Leistungen Kostenneutralität gegeben.

Ein Einfluß auf Einzelpreise, Preisniveau insbesondere Verbraucherpreisniveau ist nicht zu erwarten, weil nur geringfügige Mehrbelastungen auf die öffentlichen Haushalte zukommen und eine gesamtwirtschaftlich relevante Nachfrageveränderung nicht zu erwarten ist.

Stellungnahmen der Spitzenorganisationen

Der Deutsche Beamtenbund begrüßt den vorliegenden Entwurf, insbesondere bezüglich der Aufgabe der Höchstgrenze der familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung. Er setzt sich jedoch für die Möglichkeit von Altersteilzeit und Altersurlaub auch ohne arbeitsmarktpolitische Voraussetzungen ein, um für die Beamten den Übergang vom aktiven Berufsleben in den Ruhestand zu erleichtern. Weiter sollten die Nebentätigkeitsregelungen einheitlich und am Vorbild des § 44 b Abs. 2 BRRG ausgerichtet sein. Außerdem setzt sich der Deutsche Beamtenbund dafür ein, Teilzeitbeschäftigung für Beamte im Erziehungsurlaub auch unter der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zuzulassen. Er fordert schließlich die Rücknahme des mit dem 5. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften eingeführten Versorgungsabschlags.

Der DGB begrüßt die Initiative der Bundesregierung, die gesetzlichen Teilzeitregelungen im Beamtenbereich weiter fortzuentwickeln.

Er spricht sich jedoch dafür aus, in den Beamtengesetzen die generelle und unbefristete Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung bis zur halben Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten vorzusehen. Zumindest aber sollte den Beamten ein Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung eingeräumt werden. Der Rechtsanspruch sollte sich auch auf die Wiederaufnahme der Arbeit bzw. die Rückkehr zur Vollzeit erstrecken. Für den Zeitraum des Erziehungsurlaubs sollten Beamtinnen und Beamte die Möglichkeit haben, auch zeitlich geringfügig im Beamtenverhältnis tätig zu sein. Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert weiter ein gleiches Nebentätigkeitsrecht für Voll- und Teilzeitbeschäftigte. Er setzt sich dafür ein, daß die Rechtsfolgen der 1984 eingeführten Regelungen über den Versorgungsabschlag beseitigt werden.

Der Deutsche Bundeswehrverband spricht sich dafür aus, die Teilzeitregelung auch auf die Soldaten zu erstrecken.

Zu diesen Stellungnahmen ist festzuhalten:

Aus verfassungsrechtlichen Gründen kommt auch künftig eine voraussetzungslose unbefristete Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Beamtenverhältnis nicht in Betracht. Im einzelnen wird insoweit auf die Gesetzesbegründung (unter A. - S. 14) verwiesen. Auch scheidet - das ist gemeinsame Auffassung von Bund und Ländern - ein Anspruch auf Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung aus. Im Interesse der Funktionsfähigkeit der Verwaltung ist es geboten, bei der Entscheidung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung die dienstlichen Belange angemessen zu berücksichtigen. Andernfalls wäre eine geordnete Personalplanung erheblich erschwert. Die Bundesregierung geht aber davon aus, daß alle Dienstherren nach Kräften die Möglichkeit von Teilzeitbeschäftigung und langfristiger Beurlaubung fördern.

Die Zulassung von Teilzeitbeschäftigung von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit auch im Rahmen des Erziehungsurlaubs ist mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes insbesondere mit der Pflicht zur

vollen Hingabe und dem Grundsatz der Hauptberuflichkeit unvereinbar.

Die Beschränkung von Nebentätigkeiten der Beamten in der arbeitsmarktpolitischen Fallgruppe wegen Bewerberüberhangs und in der familienpolitischen Fallgruppe ist unabdingbar. In der arbeitsmarktpolitischen Fallgruppe würde es dem Zweck von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung zuwiderlaufen, wenn der Beamte durch eine Nebentätigkeit den Arbeitsmarkt zusätzlich belasten würde. In der familienpolitischen Variante wird Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ausschließlich zur Betreuung von Kindern und Angehörigen bewilligt. Die Freistellung soll es dem Beamten dagegen nicht ermöglichen, anderweitige Tätigkeiten aufzunehmen.

Bezüglich der Versorgungsabschlagsregelung ist darauf hinzuweisen, daß die Rechtsfolgen im Zusammenhang mit dem Versorgungsabschlag im Rahmen der seit dem Jahr 1991 abgeschlossenen Versorgungsreform eingehend geprüft worden sind. Ein erneuter Handlungsbedarf des Gesetzgebers wird nicht gesehen.

Die Einführung einer gesetzlichen Teilzeitregelung für Soldaten ist nicht vorgesehen. Dies würde eine festgeschriebene, nach Stunden bemessene wöchentliche Dienstzeit voraussetzen. Die auftragsorientierte Ausbildung und Einsatzbereitschaft der Streitkräfte erfordern jedoch eine flexible Dienstzeit, der die Einführung einer gesetzlichen regelmäßigen wöchentlichen Dienstzeit - wie im übrigen öffentlichen Dienst - mit der Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung entgegensteht. Den Belangen der Streitkräfte wird die derzeit geltende Rahmendienstzeitregelung gerecht.

Bundesrat Drucksache **509/93** (Beschluß)

24.09.93

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 44a Abs. 1 BRRG), Artikel 2 Nr. 1 (§72a Abs. 1 BBG) und Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a (§ 48b Abs. 1, § 76a Abs. 2 DRiG)

 a) In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 44a Abs. 1 Satz 1 und
 in Artikel 2 Nr. 1 sind in § 72a Abs. 1 Satz 1
 jeweils nach den Worten "im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,"
 die Worte "oder in Bereichen, in denen wegen des Wegfalls von Stellen ein Personalüberhang besteht,"
 einzufügen.

 b) In Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 48b Abs. 1 und
 in Nummer 3 Buchstabe a sind in § 76a Abs. 2 Satz 1
 jeweils nach den Worten "im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,"
 die Worte "oder in Fällen, in denen wegen des Wegfalls von Stellen ein Personalüberhang besteht,"
 einzufügen.

 Begründung:

 zu a:

 Die finanzielle Situation zwingt zu Personalkosteneinsparungen im öffentlichen Dienst. Dies kann insbesondere durch Stellenabbau erreicht werden. Um den dadurch entstehenden Personalüberhang haushaltswirksam abbauen zu können, müssen entsprechende dienstrechtliche Möglichkeiten geschaffen werden.

 Dieser Zielsetzung dient die vorgeschlagene Regelung.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Erweiterung der Möglichkeiten von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung bestehen nicht, da auch hier eine Ausnahmesituation gegeben ist.

zu b:

Die vorgeschlagene Regelung entspricht den Änderungsvorschlägen zu § 44a Abs. 1 BRRG und § 72a Abs. 1 BBG. Eine Erstreckung auch auf den Bereich des Richterrechts ist sachlich geboten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BRRG), Artikel 2 Nr. 1 (§ 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBG), Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a (§ 48b Abs.1, § 76a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 DRiG)

a) In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und in Artikel 2 Nr. 1 sind in § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

jeweils nach den Worten "von mindestens 20 Jahren" die Worte "oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von 20 Jahren entsprechen," einzufügen.

b) In Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 48b Abs. 1 sowie in Nummer 3 Buchstabe a sind in § 76a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 jeweils nach den Worten "von mindestens zwanzig Jahren" die Worte "oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von zwanzig Jahren entsprechen," einzufügen.

Begründung:

Der Entwurf übernimmt die gegenüber dem geltenden Recht unveränderten Voraussetzungen für den sog. Altersurlaub. Er ist nur nach einer 20jährigen Vollzeitbeschäftigung zulässig. Diese strikte Bindung an Vollzeitbeschäftigung führt in einer Vielzahl von Fällen zu Ungerechtigkeiten, wenn z.B. an der geforderten Vollzeitbeschäftigung weniger als ein Jahr fehlt und gleichzeitig Zeiten einer längerfristigen Teilzeitbeschäftigung völlig unberücksichtigt bleiben müssen. Ein solches Ergebnis ist nicht sachgerecht. Es wird daher die vorgesehene Ergänzung vorgeschlagen.

Der Einbeziehung von Zeiten der Teilzeitbeschäftigung stehen auch verfassungsrechtliche Bedenken nicht entgegen.

(noch Ziff. 2)

Wenn für die Gewährung von Altersurlaub unter dem Gesichtspunkt der Hauptberuflichkeit und vollen Hingabe eine 20jährige Vollzeitbeschäftigung als ausreichend angesehen wird, dann muß dies auch für eine Kombination von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung gelten, die rechnerisch zwanzig Jahren Vollzeitbeschäftigung gleichsteht. Hier ist weiterhin zu berücksichtigen, daß in einem solchen Fall die betreffende Person dem jeweiligen Dienstherrn sogar über einen deutlich längeren Zeitraum für Dienstleistungen zur Verfügung gestanden hat. Die Einschränkung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums ist in beiden Fällen vergleichbar.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 44a Abs. 5 BRRG), Artikel 2 Nr. 1 (§72a Abs. 5 BBG) und Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe c und Nummer 3 Buchstabe d (§ 48d Abs. 3, § 76a Abs. 6 DRiG)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 44a Abs. 5,
in Artikel 2 Nr. 1 ist in § 72a Abs. 5 und
in Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe c ist in § 48b Abs. 3 sowie
in Nummer 3 Buchstabe d ist in § 76a Abs. 6

jeweils das Wort "fünfundfünfzigsten"
durch das Wort "fünfzigsten"
zu ersetzen.

Begründung:

Die in dem Gesetzentwurf enthaltene Altersgrenze von fünfundfünfzig Jahren löst die Problematik insbesondere von Beamtinnen nicht, die nach Ausschöpfung aller Teilzeitmöglichkeiten in der Lebensmitte vor der Frage stehen, eine Vollzeittätigkeit wieder aufzunehmen oder auszuscheiden. Bei diesem Personenkreis kann es im Einzelfall Gründe geben, die eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nicht mehr zumutbar erscheinen lassen. Ein Festhalten an der im Gesetzentwurf vorgesehenen Altersgrenze würde damit eine Bevorzugung der Personengruppen bedeuten, die in einem deutlich höheren Lebensalter in den öffentlichen Dienst eintreten.

Eine Absenkung der Lebensaltersgrenze auf 50 Jahre würde in einem Teil der Fälle Teilzeit in der Lebensmitte ermöglichen.

Es handelt sich bei einer so gefaßten Härteklausel um einen eng begrenzten Ausnahmetatbestand, der mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums in Übereinstimmung steht. Der statistische Regelfall des vollzeitbeschäftigten Lebenszeitbeamten wird dadurch nicht ausgehöhlt. Zwar ist es innerhalb der von der Härteklausel erfaßten Personengruppe denkbar, daß im Einzelfall ein Beamtenleben ganz überwiegend in Teilzeit verbracht wird, doch ergäbe sich dabei kein statusrechtliches Teilzeitbeamtenverhältnis, sondern eine Summierung einzelner Teilzeitmöglichkeiten, deren Häufung auch innerhalb der erfaßten Personengruppe einen solchen Ausnahmefall darstellt, daß hergebrachte Grundsätze nicht berührt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 44b Abs. 1 Satz 1 BRRG), Artikel 2 Nr. 2 (§ 72b Abs. 1 Satz 1 BBG), Artikel 6 Nr. 4 (§ 76b Abs. 1 Satz 1 DRiG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 44b Abs. 1 Satz 1,
in Artikel 2 Nr. 2 sind § 72b Abs. 1 Satz 1 sowie
in Artikel 6 Nr. 4 sind in § 76b Abs. 1 Satz 1

jeweils nach dem Wort "Gewinnung"
die Worte "oder Weiterbeschäftigung"
einzufügen.

Begründung:

Die vorgesehene Ergänzung soll das Gewollte sprachlich besser verdeutlichen. Diese neue Fallgruppe von Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis soll auch verhindern, daß bereits Teilzeitbeschäftigte aus dem Dienst ausscheiden müssen. Dies ist bisher nur in der Begründung, nicht aber im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht worden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu -, Nr. 3a - neu - (§ 44c - neu -, § 48a Abs. 3 - neu - BRRG), Artikel 2 Nr. 2a - neu -, Nr. 3a - neu - (§ 72c - neu -, § 79a Abs. 3 - neu - BBG)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. Es wird folgender § 44c eingefügt:

'§44c

Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Dienstkräfte auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen."

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. Nach § 48a Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) § 44c gilt entsprechend."

...

(noch Ziff. 5)

c) In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. Es wird folgender § 72c eingefügt:

"§ 72c

Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Dienstkräfte auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen."

d) In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. Nach § 79a Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) § 72c gilt entsprechend."

Begründung zu a bis d:

Da Benachteiligungen von teilzeitbeschäftigten oder langfristig beurlaubten Beamtinnen und Beamten nach wie vor zu verzeichnen sind, insbesondere im Hinblick auf die Altersversorgung, sollte vor Bewilligung eines entsprechendes Antrages ausdrücklich auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hingewiesen werden. Diese Hinweispflicht dürfte - insbesondere bei langjähriger Teilzeitarbeit oder Beurlaubung - mit der Fürsorgepflicht des Dienstherren in Einklang stehen, wenn nicht sogar geboten sein.
Flächendeckende länderrechtliche Vorschriften, wie beispielsweise § 10 Abs. 2 des Berliner Landesgleichstellungsgesetzes (LGG), sind nicht zu verzeichnen, so daß die Verankerung der Hinweisverpflichtung im Beamtenrechtsrahmengesetz geboten erscheint.
Entsprechendes gilt für das Bundesbeamtengesetz.
Der Entwurf eines Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes sieht eine derartige Hinweispflicht nicht vor.

...

6. Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe d (§ 76a Abs. 6 DRiG)

In Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe d ist in § 76 a Abs. 6
die Angabe "§ 76 a Abs. 1
durch die Angabe "§ 76 b Abs. 1" und
die Angabe "§ 76 b Abs. 1"
durch die Angabe "§ 76 a Abs. 1"
zu ersetzen.

Begründung:

Nur ein Austausch der vorgesehenen Verweisungen macht die Bestimmung sinnvoll.

7. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 76b Abs. 3 DRiG)

In Artikel 6 Nr. 4 ist § 76 b Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt und
2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

§ 76 a Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Verweisung auf § 76 a Abs. 3 Satz 4 reicht allein nicht aus. Sie ist um den Inhalt des § 76 a Abs. 3 Nr. 1 und 3 zu erweitern, da der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung auch im Falle des § 76 b von diesen Voraussetzungen abhängig gemacht werden muß.

8. Zum Gesetzentwurf allgemein

Gegen den Gesetzentwurf bestehen erhebliche Bedenken, da die vorgesehene Ausweitung der Freistellungsmöglichkeiten zu enormen Mehrkosten führt. Neben zusätzlichen Gemein- und Arbeitsplatzkosten entstehen Mehrkosten vor allem bei der Beamtenversorgung und der Beihilfe. Maßnahmen zur Reduzierung des zusätzlichen Versorgungs- und Beihilfeaufwands sind wegen des Alimentationsprinzips und der Fürsorgepflicht enge Grenzen gesetzt.